

Ausgabe August 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

08

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen: BMF gibt ersten Reformanstoß	1
UNTERNEHMER	2
Umsatzsteuervorauszahlungen, die kurz nach Jahreswechsel zu verbuchen sind	2
Hürden für den nachträglichen Abzug von Umsatzsteuervorauszahlungen	3
Rechnungsstellung: Umtausch gilt nicht als Neulieferung... 3	
Abzocke mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern	4
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
Wandelschuldverschreibungen als Einlagen behandelt	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Lohnsteuerfreibeträge können künftig für zwei Jahre eingetragen werden	4
HAUSBESITZER	5
Spekulationsfrist: Neue Grundsätze zur Aufteilung des Veräußerungsgewinns.....	5
ALLE STEUERZÄHLER	5
Kinderbetreuung: Auch Minijobber müssen unbar bezahlt werden	5
Kind kann trotz selbständiger Tätigkeit „beschäftigungslos“ sein.....	6

GESETZGEBUNG

ERBSCHAFTSTEUER AUF BETRIEBSVERMÖGEN: BMF GIBT ERSTEN REFORMANSTOSS

Auf Druck des Bundesverfassungsgerichts muss das **Erbschaftsteuergesetz** spätestens bis zum 30.06.2016 geändert werden, da es im betrieblichen Bereich teilweise verfassungswidrig ist. Seit Anfang Juni ist ein erster **Referentenentwurf des Bundes-**

finanzministeriums veröffentlicht - den Reformern bleibt also noch Zeit genug zum Streiten und Überarbeiten. Dennoch möchten wir Sie bereits in dieser frühen Phase über die Änderungsvorschläge informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes gut durchdachte Entscheidungen zu fällen.

Zur Feststellung des Betriebsvermögens, das überhaupt von der Erbschaftsteuer verschont werden kann, will der Gesetzgeber

künftig nicht mehr mit einer - recht willkürlich verrückbaren - Abgrenzung zum nichtbegünstigten Verwaltungsvermögen arbeiten. Vielmehr **definiert** er nun das originär dem Hauptzweck der wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Tätigkeit dienende **Betriebsvermögen als begünstigt**.

Derzeit sieht es so aus, als ob die sogenannte **Lohnsummenregelung** bei der Verschonung von geerbtem Betriebsvermögen nicht erst bei mehr als 20 Mitarbeitern, sondern schon bei mehr als drei Mitarbeitern gelten soll. Das bedeutet, dass das Betriebsvermögen nur dann - ganz oder teilweise - von der Erbschaftsteuer verschont bleibt, wenn die Summe der jährlichen Lohnsummen über fünf bzw. sieben Jahre nach dem Erwerb einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Dabei soll es für Unternehmen mit vier bis zehn Mitarbeitern weiterhin möglich sein, gar keine Erbschaftsteuer zu zahlen, sofern sie über sieben Jahre eine Mindestlohnsumme von 500 % einhalten (Optionsverschonung). Bei einer Mindestlohnsumme von insgesamt 250 % in den fünf Jahren nach dem Erwerb soll für sie der reguläre Verschonungsabschlag von 85 % gelten.

Missbräuchlichen Gestaltungen, bei denen die Lohnsummenpflicht bisher durch **Betriebsaufspaltungen** umgangen wurde, soll künftig durch eine Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen der einzelnen Betriebe entgegengewirkt werden.

Bei der Übertragung von **Großunternehmen** mit einem Wert von mehr als 20 Mio. € soll der Verschonungsabschlag abschmelzen - und zwar auf bis zu 25 % bei einem Unternehmenswert von 110 Mio. €. Bei reinen Familienunternehmen soll die Abschmelzung erst bei einem Unternehmenswert über 40 Mio. € anfangen und bei 40 % enden. Eine Verschonung soll aber nur dann möglich sein, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt, die nach dem Verhältnis des frei verfügbaren Vermögens zu der zu zahlenden Erbschaftsteuer bejaht oder verneint werden kann (Verschonungsbedarfsprüfung).

Beim nichtbegünstigten **Verwaltungsvermögen** soll einerseits die 50%-Grenze entfallen und andererseits das originär betrieblich genutzte Vermögen auch über Beteiligungen hinweg von dem „ungenutzten“ Verwaltungsvermögen getrennt werden. Letzteres soll gar nicht mehr begünstigungsfähig sein.

Hinweis: Schon jetzt gibt es neue Änderungsvorschläge von der großen Koalition. Diese betreffen die verschiedenen Mitarbeiterzahlen und Lohnsummen, die für die unterschiedlichen Verschonungsstufen nötig sind. Ferner sind eine neue Größenkategorie (Betriebe mit elf bis 15 Mitarbeitern) sowie höhere Freigrenzen bei Großunternehmen (Verschonungsbedarfsprüfung) in der Diskussion. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz final verabschiedet ist.

UNTERNEHMER

UMSATZSTEUERVORAUSZAHLUNGEN, DIE KURZ NACH JAHRESWECHSEL ZU VERBUCHEN SIND



Unternehmer, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln, müssen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie **Umsatzsteuervorauszahlungen im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Betriebsausgaben** abziehen. Das gilt selbst dann, wenn die Ausgaben kurze Zeit vorher oder nachher abfließen (Abflussfiktion).

Hinweis: Als kurz definiert die Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (somit vom 22.12. bis zum 10.01.).

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) macht nun auf folgende Besonderheit bei der zeitlichen Zuordnung von Umsatzsteuervorauszahlungen aufmerksam: **Abweichend geleistete Zahlungen** dürfen nur dann im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie **innerhalb des Zehntageszeitraums fällig und geleistet** worden sind; beide Voraussetzungen müssen vorliegen. Erfolgt die Zahlung zwar kurz nach Ende des Kalenderjahres, liegt der Fälligkeitszeitpunkt aber außerhalb dieses Zeitraums, kann kein Betriebsausgabenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit mehr erfolgen (Abzug somit im Zahlungsjahr). Die OFD nennt hierfür folgende Beispiele:

- Umsatzsteuervorauszahlungen für Dezember 2012, die am 07.01.2013 gezahlt, jedoch erst am 10.02.2013 fällig wurden (Zuordnung in 2013)
- Umsatzsteuervorauszahlungen für das dritte Quartal 2012, die am 07.01.2013 gezahlt wurden, jedoch bereits am 10.11.2012 fällig waren (Zuordnung in 2013)

Weiter weist die OFD auf folgende Besonderheit hin: Unternehmer müssen **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgeben; die

Zahlung wird ebenfalls am zehnten Tag fällig. Allerdings gilt zu beachten, dass sich die Zahlungsfrist bis zum folgenden Werktag verlängert, wenn das **Fristende** auf einen **Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag** fällt. So kann sich die Fälligkeit einer an sich am 10.01. zu leistenden Vorauszahlung nach hinten verschieben. Die Zahlungen fallen dann trotz der **Fälligkeitsverlängerung** aus dem Zehntageszeitraum heraus - für sie gilt nicht mehr die Abflussfiktion (**Abzug im Zahlungsjahr**). Die OFD weist ihre Finanzämter an, ruhende Einsprüche zu diesem Verfahren entsprechend zu erledigen.

Hinweis: Man muss also damit rechnen, dass das Finanzamt Einsprüche, mit denen man nach dem 10.01. erfolgte Zahlungen noch im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehen wollte, als unbegründet zurückweisen wird.

HÜRDEN FÜR DEN NACHTRÄGLICHEN ABZUG VON UMSATZSTEUERVORAUSZAHLUNGEN

Nach dem sogenannten Abflussprinzip müssen Ausgaben in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie geleistet worden sind. Regelmäßig **wiederkehrende Ausgaben** wie Umsatzsteuervorauszahlungen müssen dagegen **im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit** als Betriebsausgaben abgezogen werden, selbst wenn sie schon kurze Zeit vor Beginn oder erst kurze Zeit nach Ende dieses Jahres beim Unternehmer abfließen (bis zu zehn Tage vor bzw. nach dem Jahreswechsel).

Hinweis: Diese Regelungen gelten nur für Einnahmenüberschussrechner, nicht aber für bilanzierende Unternehmer.

Eine aktuelle Weisung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) zeigt, dass der Betriebsausgabenabzug wegen der abweichenden Zuordnungsregelung für wiederkehrende Ausgaben unter Umständen komplett verloren gehen kann. Betroffen sind Fälle, in denen das Finanzamt einen **Betriebsausgabenabzug im Jahr der Umsatzsteuervorauszahlung aberkennt** und der betroffene Unternehmer daraufhin einen **Abzug im vorangegangenen Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit** erreichen will. Nach der OFD-Weisung kann der Abzug mangels einschlägiger Vorschriften in der Abgabenordnung im Vorjahr **nicht** mehr vorgenommen werden. Im Einzelnen gilt:

- Eine Änderung des Steuerbescheids aufgrund neuer Tatsachen kommt regelmäßig nicht in Betracht, da den Unternehmer ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsache trifft.
- Eine Änderung nach den Regeln zu widerstreitenden Steuerfestsetzungen ist nicht möglich, unter anderem weil der unterbliebene Abzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

nicht auf einer Fehleinschätzung des Finanzamts beruht, sondern auf der Erklärung des Unternehmers.

- Eine Änderung aufgrund offenkundiger Unrichtigkeiten scheidet aus, da die falsche Zuordnung der Betriebsausgaben durch den Unternehmer erfolgt ist und der Fehler für das Finanzamt nicht eindeutig erkennbar war.

Hinweis: Einnahmenüberschussrechner sollten also penibel auf die zeitliche Zuordnung von Umsatzsteuervorauszahlungen achten, damit der Betriebsausgabenabzug später nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen komplett verloren geht. Keine verfahrensrechtlichen Probleme haben Unternehmer, deren Steuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht: Sie können die Ausgaben nachträglich korrekt zuordnen.

RECHNUNGSSTELLUNG: UMTAUSCH GILT NICHT ALS NEULIEFERUNG



Bei einem **Umtausch** findet **keine erneute Warenlieferung** statt, so dass es bei der ursprünglichen Lieferung und dem ursprünglichen Vorsteuerabzug bleibt. Dies hat der Bundesfinanzhof kürzlich wieder bestätigt.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert im August 2013 Ware an den Unternehmer U2. Im Februar 2014 stellt sich heraus, dass die Ware mangelhaft ist. Da sich eine Reparatur nicht lohnt, einigen sich U1 und U2 auf einen Umtausch. Im März 2014 gibt U2 die mangelhafte Ware zurück und erhält im April 2014 den Ersatz dafür.

Trotz des Umtauschs liegt lediglich eine Lieferung im August 2013 vor. Aus dieser Lieferung ist U2 zum Vorsteuerabzug berechtigt, sobald ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Im April 2014 findet - steuerrechtlich betrachtet - keine erneute Lieferung statt: Der Umtausch ändert nichts am ursprünglichen Sachverhalt. Eine neue Rechnung darf daher nicht ausgestellt werden.

Wird bei einem Umtausch dennoch eine **zweite Rechnung** für die vermeintliche zweite Lieferung ausgestellt, berechtigt diese den Empfänger **nicht** zum **Vorsteuerabzug**. Entscheidend ist, dass es sich bei der ausgetauschten Ware um einen gleichwertigen Gegenstand handelt. Außerdem darf es zu keiner Zuzahlung kommen. Nur unter diesen Einschränkungen liegt ein Umtausch vor.

Hinweis: Eine Warenrückgabe ist umsatzsteuerlich ebenso wenig von Bedeutung wie ein Umtausch. Daher läge im Beispiel auch bei einer Rückgabe keine Rücklieferung durch U2 an U1 vor. Es wäre also auch nicht korrekt, wenn U2 im März eine Rechnung ausstellen würde.

ABZOCKE MIT UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMERN

Es befinden sich wieder Schreiben von **Betrügern** im Umlauf, in denen sie Firmen eine **kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern** anbieten. Die Betrüger erwecken den Eindruck, dass die Schreiben von amtlichen Stellen stammen. Nur im Kleingedruckten weisen sie darauf hin, dass es sich um eine kostenpflichtige Eintragung handelt. Haben Sie solch einen Brief erhalten, sollten Sie nicht reagieren und das Schreiben keinesfalls ausgefüllt zurücksenden!

Die Erteilung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ist **immer kostenfrei**. Sie erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und kann entweder beim Finanzamt oder direkt beim BZSt beantragt werden. Die Aufnahme in ein besonderes Verzeichnis ist dafür nicht erforderlich. Die für die Unternehmen relevanten Daten können im Bedarfsfall online abgefragt bzw. überprüft werden.

Hinweis: Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen Sie im Regelfall nur, wenn Sie Warenlieferungen oder Dienstleistungen aus dem EU-Ausland erhalten oder dorthin erbringen. Die Nummer dient als Nachweis gegenüber Ihrem Vertragspartner, dass Sie Unternehmer sind. Da sie Sie eindeutig identifiziert, hilft sie den Finanzämtern außerdem zu kontrollieren, welche Waren und Dienstleistungen Sie als Unternehmer aus dem EU-Ausland beziehen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN ALS EINLAGEN BEHANDELT

In Zeiten der Finanzkrise gelang es Kapitalgesellschaften oft nur schwer, neue Kredite bei ihrem Bankinstitut zu erhalten. Demzufolge griffen zahlreiche Unternehmen auf **alternative Finanzierungsformen** wie zum Beispiel Optionsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen zurück. Diese Finanzierungsformen sind nicht nur zivilrechtlich deutlich komplexer als ein einfaches Darlehen - auch steuerrechtlich gilt es, einige Besonderheiten zu beachten.

Bei einer sogenannten **Optionsanleihe** handelt es sich um ein Darlehen, das eine Gesellschaft von einem Gläubiger erhält. Neben dem Forderungsrecht (Zins- und Kapitalrückzahlung) hat der Gläubiger das Recht, seine Forderung in Eigenkapital bzw. Gesellschaftsanteile einzutauschen. Im Unterschied zu einer **Wandelschuldverschreibung** bleibt die Inhaberschuldverschreibung einer Optionsanleihe auch bei Ausübung der Option bis zum Ende der Laufzeit bestehen, dagegen endet die Wandelschuldverschreibung, sobald der jeweilige Investor von seinem Wandlungsrecht Gebrauch macht.

Als Gegenleistung für die Einräumung des Wandlungsrechts kann das Darlehen bei beiden Finanzierungsformen relativ niedrig verzinst sein (verdecktes Aufgeld). Für die Ausübung des in einer Optionsanleihe verbrieften Rechts auf Wandlung des Darlehens hatte der Bundesfinanzhof bereits 2005 entschieden, dass das **verdeckte Aufgeld als Einlage in die Kapitalgesellschaft** zu behandeln ist. Mit aktuellem Urteil hat er nun entschieden, dass das auch für Wandelschuldverschreibungen gilt.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

LOHNSTEUERFREIBETRÄGE KÖNNEN KÜNFTIG FÜR ZWEI JAHRE EINGETRAGEN WERDEN

Trägt ein Arbeitnehmer hohe steuerlich abziehbare Aufwendungen, kann er sich diese Beträge vom Finanzamt als **Freibeträge** in seine **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** eintragen lassen.

Hinweis: Der Vorteil dieses sogenannten Lohnsteuerermäßigungsverfahrens ist, dass sich die Kosten dann bereits unterjährig beim Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken. Der Steuerabzug fällt mit einem eingetragenen Freibetrag geringer aus, so dass der Arbeitnehmer einen höheren Nettolohn erhält. Die steuermindernde Wirkung der Ausgaben wird somit vorgezogen und tritt nicht erst bei der späteren Einkommensteuerveranlagung ein.

Als Freibetrag eintragungsfähig sind unter anderem Werbungskosten über 1.000 €, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerlöhne, haushaltsnahe Dienstleistungen und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Bislang mussten Arbeitnehmer die Eintragung alljährlich neu beantragen. Nun ist eine Vereinfachung in Sicht: Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass Arbeitnehmer **erstmalig für das Kalenderjahr 2016 eine bis zu zweijährige Gültigkeit der Freibeträge festlegen** können. Das Ermäßigungsverfahren für 2016 startet **ab dem 01.10.2015**.

HAUSBESITZER

SPEKULATIONSFRIST: NEUE GRUNDSÄTZE ZUR AUFTeilUNG DES VERÄUSSERUNGSGEWINNS



Vor mehr als 16 Jahren verlängerte der Gesetzgeber die Spekulationsfrist für private Grundstücksveräußerungsgeschäfte von zwei auf zehn Jahre. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) neue Grundsätze zur Aufteilung des **Veräußerungsgewinns bei Grundstücksverkäufen** formuliert, die **nach dem 31.03.1999** (Verkündung der Neuregelung) stattgefunden haben und bei denen die **zweijährige Spekulationsfrist** bereits **vor dem 01.04.1999** abgelaufen war.

Seit 2010 ließ das BMF für diese Geschäfte eine Aufteilung zu: Veräußerungsgewinne wurden in einen bis zum 31.03.1999 entstandenen nicht steuerbaren und einen nach dem 31.03.1999 eingetretenen steuerbaren Wertzuwachs aufgeteilt. Vereinfachend konnte der steuerbare Wertzuwachs linear nach dem Verhältnis ermittelt werden, in dem die Besitzzeit nach dem 31.03.1999 zur Gesamtbesitzzeit stand (monatsweise).

Beispiel: Herr A verkauft ein unbebautes Grundstück aus seinem Privatvermögen nach einer Haltedauer von 31 Monaten mit einem Wertzuwachs von 50.000 €. Die Haltedauer nach dem 31.03.1999 betrug vier Monate. Bei der Einkommensteuerfestsetzung ist daher lediglich ein Gewinn von 6.452 € (4/31tel) anzusetzen.

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat das BMF seine Vereinfachungsregelung nun um den Zusatz ergänzt, dass **Sonderabschreibungen, erhöhte sowie lineare und degressive Absetzungen für Abnutzungen** bei der Aufteilung dem **Zeitraum zugeordnet** werden müssen, in dem sie **steuerlich abgezogen** worden sind. **Vor dem 01.04.1999** vorgenommene Abschreibungen können bei der Berechnung des steuerbaren Veräußerungsgewinns fortan also **ausgeklammert** werden. Nach einer neuen Beispielrechnung des BMF wird zunächst der Wertzuwachs ermittelt, der sich über die gesamte Haltedauer der Immobilie ergeben hat (Veräußerungserlös abzüglich ursprünglicher Anschaffungskosten). Dieser Wert wird mit dem Anteil angesetzt, den die Haltedauer ab dem 01.04.1999 an der Gesamthaltedauer hat. Das Ergebnis wird abschließend um die Abschreibungsbeträge erhöht, die der Immobilieneigentümer nach dem 01.04.1999 beansprucht hat, so dass sich der steuerbare Veräußerungsgewinn ergibt.

Hinweis: Das BMF wendet die neue Berechnungsmethode in allen offenen Fällen an. Als Grundstückseigentümer können Sie Abschreibungen, die Sie vor der gesetzlichen Neuregelung vorgenommen haben, also aus der Berechnung des steuerbaren Veräußerungserlöses ausklammern, sofern die zugrundeliegende Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

ALLE STEUERZAHLER

KINDERBETREUUNG: AUCH MINIJOBBER MÜSSEN UNBAR BEZAHLT WERDEN

Eltern können die Kosten für die Betreuung ihres Nachwuchses zu zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben abziehen. Dazu müssen die Eltern eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss unbar auf das Konto der Betreuungsperson erfolgt sein.

Hinweis: Bis einschließlich 2011 konnten Kinderbetreuungskosten nicht nur als Sonderausgaben, sondern bei Erwerbstätigkeit der Eltern auch wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Auch damals waren eine Rechnung und eine unbare Zahlung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass auch **Zahlungen an eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson (Minijobber) unbar** geleistet werden müssen, damit die **Kosten steuerlich abziehbar** sind. Im Urteilsfall hatten Eltern ihre Betreuungskraft nachträglich legalisiert, indem sie sie für die vergangenen zwei Jahre bei der Minijobzentrale angemeldet hatten. Die Zahlungen waren bis dahin in bar geflossen.



Das Finanzamt verweigerte die steuerliche Anerkennung der Kosten; das Finanzgericht erkannte sie jedoch an, da es davon ausging, dass das Erfordernis der unbaren Zahlung nur für Dienstleistungen gilt, für die Rechnungen erstellt werden: mithin nicht für Minijobs. Eine Beschränkung auf bestimmte Dienstleistungen konnte der BFH dem Gesetz aber nicht entnehmen. Der Zahlungsfluss kann nicht allein durch Barzahlungsquittungen oder Zeugenaussagen belegt werden, da die gesetzliche Regelung schließlich **Schwarzarbeit vorbeugen** soll.

Hinweis: Das Urteil erging zwar zur alten Rechtslage bis 2011, ist aber auch auf die aktuelle übertragbar. Beschäftigen Sie einen Minijobber als Betreuungskraft, sollten Sie daher unbedingt per Überweisung zahlen.

KIND KANN TROTZ SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT „BESCHÄFTIGUNGSLOS“ SEIN

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 21. Geburtstag Kindergeld fortbeziehen, wenn das Kind

- bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist und
- in keinem Beschäftigungsverhältnis steht.

Das zweite Kriterium hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall auf den Plan gerufen, in dem eine volljährige Arbeitssuchende als selbständige Kosmetikerin tätig gewesen war und im Jahr 2005 einen Verlust von 762 €, im Jahr 2006 dagegen einen Gewinn von 1.732 € erzielt hatte. Nachdem die Familienkasse von der Tätigkeit erfahren hatte, forderte sie das bereits ausgezahlte Kindergeld mangels Beschäftigungslosigkeit des Kindes von der Mutter zurück.

Mit ihrer Klage hat die Mutter nun einen Etappensieg vor dem BFH erreicht: Die Richter haben entschieden, dass der gesetzliche Begriff des Beschäftigungsverhältnisses in einem sozialrechtlichen Sinn zu verstehen ist und ein Kind auch dann noch als **beschäftigungslos** angesehen werden kann, wenn es einer **selbständigen Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden** nachgeht. Eine derartige Tätigkeit steht dem **Kindergeldanspruch** nicht entgegen. **Unbeachtlich** ist für den BFH, **wie hoch die Einkünfte** aus der Tätigkeit ausfallen.

Da das Finanzgericht in erster Instanz keine Feststellungen zum zeitlichen Umfang der Kosmetikertätigkeit getroffen hatte, muss es diese in einem zweiten Rechtsgang nachholen. Davon wird abhängen, ob das Kind als beschäftigungslos gilt und kindergeldrechtlich anerkannt wird.

Hinweis: Allzu umfangreiche gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten des volljährigen arbeitssuchenden Nachwuchses können den Kindergeldbezug gefährden. Es kann daher sinnvoll sein, bis zum 21. Geburtstag des Kindes auf eine zeitliche Begrenzung der Tätigkeit hinzuwirken. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Familienkassen einen Minijob des Kindes stets akzeptieren.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

10.08.2015 (13.08.2015*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

17.08.2015 (20.08.2015*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.08.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.